

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. April 1952

408/A.B.

zu 432/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Draxler und Genossen haben am 21. März d. J. ein im Vorjahr im Vorarlberg durchgeführtes gerichtliches Strafverfahren gegen einen Kaufmann, der nach Abweisung seines Gesuches, für ein Branchenverzeichnis das Landeswappen verwenden zu dürfen, an die Vorarlberger wie auch an die Steiermärkische Landesregierung geschrieben hatte, er werde statt des Landeswappens einen Amtsschimmel mit einem schwarzen Tintenkuhl hinter dem Ohr als charakteristisch für die Verwaltungstätigkeit in sein Branchenverzeichnis aufnehmen, zum Anlass einer parlamentarischen Anfrage genommen. Sie richteten an den Justizminister die Frage, welche Kosten durch die Anklageerhebung der Staatskasse erwachsen sind und in welcher Weise man die Erhebung solcher überflüssiger Anklagen unterbinden könne.

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Es ist zutreffend, dass das Landesgericht Feldkirch als Geschwornengericht am 25. April 1951 den Wiener Kaufmann Richard Schöler wegen des von den Anfragstellern angeführten Sachverhaltes des Vergehens nach § 300 StG. schuldig erkannt und zu einem Monat Arrest verurteilt hat. Der Oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1952 der vom Verurteilten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben, den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesgericht für Strafsachen Wien als Geschwornengericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich daher, dass das verurteilende Erkenntnis des Landesgerichtes Feldkirch durch Geschworne gefällt wurde, die in der Schuldfrage allein zu erkennen haben.

Hinsichtlich der von den Herren Anfragstellern aufgeworfenen Frage, welche Kosten der Staatskasse durch die Anklageerhebung und bisherige Verhandlungen erwachsen sind, ist festzustellen, dass sich diese Kosten ziffernmässig nicht annähernd bestimmen lassen. Sie setzen sich nämlich zusammen aus der Entlohnung für das Gerichtspersonal, den Kosten für Schreibmaterial, Beleuchtung, Beheizung, Unterbringung usw. und aus den noch im einzelnen Fall entstehenden Kosten an Gebühren für Geschworne, Zeugen, Sachverständige usw.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. April 1952

Im Falle eines rechtskräftigen Schuldspruches wäre gemäss § 28 der gerichtlichen Einbringungs- und Amtswirtschaftsverordnung, BGBl. Nr. 185/48, bei einem rechtskräftigen Schuldspruch wegen Vergehens bei Entscheidung durch ein Geschwornengericht der Verurteilte zum Ersatz eines Pauschalkostenbeitrages zwischen 200 und 5000 S schuldig zu erkennen, bei dessen Bemessung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen, die Belastung durch Sicherheitsbehörden und Gerichte, die dem Gerichte erwachsenen Auslagen, insbesondere Gebühren der Zeugen und Geschwornen und für auswärtige Amtshandlungen Rücksicht zu nehmen ist. Im gegenständlichen Verfahren ist mangels rechtskräftiger Verurteilung aber ein solcher Pauschalkostenbeitrag dem Angeklagten nicht auferlegt worden. Wäre er aber verurteilt worden, so wäre der Pauschalkostenbeitrag im Rahmen der oben angeführten Beträge zu bemessen gewesen. Um eine weitere Belastung der Gerichte durch Erhebung der durch das gegenständliche Strafverfahren verursachten Kosten zu vermeiden, welche Erhebung neuerlich Kosten verursachen müsste, nehme ich daher von einer dahingehenden Veranlassung Abstand.

Das Bundesministerium für Justiz, dem das gegenständliche Strafverfahren erst aus Anlass der Anfrage der Herren Abgeordneten zur Kenntnis gebracht wurde, da es sich nicht um eine für die zuständige Staatsanwaltschaft gemäss § 39 der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung berichtspflichtige Strafsache handelt, ersucht die durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nunmehr zuständig gewordene Oberstaatsanwaltschaft Wien jedoch, unter einem die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, an Hand des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes zu prüfen, in welcher Richtung die Verfolgung des Richard Schöler aufrecht zu erhalten sein wird.

Zusammenfassend beehre ich mich, die Anfrage der Herren Abg. Draxler und Genossen daher zu beantworten:

1. Die durch die Anklageerhebung und bisherigen Verhandlungen erwachsenen Kosten lassen sich im gegenständlichen Einzelfall nicht annähernd bestimmen, und es können nur die Bestimmungen über die Festsetzung eines Pauschalkostenbeitrages als Richtschnur herangezogen werden.

2. Bei der gegenständlichen Anklageerhebung handelt es sich um einen Einzelfall, der keine Veranlassung bietet, die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften etwa zu erweitern. Das Bundesministerium für Justiz trifft jedoch im vorliegenden Einzelfall Veranlassung, die Frage der Aufrechterhaltung der Verfolgung zu überprüfen.

-.-.-.-